

Zuschüsse des Landes Hessen zu den Honoraren für **Leitung von Kinder- und Jugendchören**

### **I. Ziele der Förderung**

Das Land Hessen stellt Landesmittel zur Verfügung, um Jugend- und Kinderchören Zuschüsse für die Honorierung ihrer Chorleitung und/oder Stimmbildung zu gewähren.

### **II. Allgemeine Grundsätze**

Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt durch den Landesmusikrat Hessen e.V. Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Chorvereinigungen die im Abschnitt III. "Antragsvoraussetzungen" unter Ziffer 1 aufgeführten Anforderungen erfüllen, und dass die Personen, für die ein Zuschuss zum Honorar beantragt wird, eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Qualifikationen nachweisen können. Es wird erwartet, dass Musikvereinigungen die mit der Chorleitung und/oder Stimmbildung beauftragten Personen für ihre Tätigkeit angemessen honorieren.

Bezuschusst werden bis zu 80% des Honorars, höchstens jedoch 600 € pro Chor. Hat eine Chorvereinigung mehrere Chöre, wird das Honorar auf die Anzahl der Chöre verteilt und danach die Zuschusshöhe berechnet.

Sollten sich das Honorar bis zum Ende des Antragsjahres ändern, ist der Chor verpflichtet, dem Landesmusikrat Hessen dies anzuzeigen. Zuviel gezahlte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden.

### **III. Antragsvoraussetzungen**

#### 1. Anforderungen an den Jugend-/Kinderchor

- 1.1 Förderungswürdig sind Jugend-/Kinderchöre mit Sitz in Hessen, die vor dem 31.12.2018 gegründet wurden und die regelmäßig mindestens eine Person, welche die unter Ziffer 2 aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt, für die Chorleitung und/oder Stimmbildung gegen Entgelt beschäftigen.
- 1.2 Der Chor muss aus mindestens 10 aktiv singenden Personen bestehen. Altersbegrenzung für Kinderchöre: 14 Jahre und für Jugendchöre: 25 Jahre. Sowohl in Kinderchören als auch in Jugendchören müssen 80 % der Mitglieder jünger als die Altersgrenze sein.
- 1.3 Der Chor muss regelmäßig eigenständige Proben durchführen und sich am öffentlichen Musikleben aktiv beteiligen. Dieses ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ständchen und geselliges Singen, auch wenn sie öffentlichen Charakter haben, gelten nicht als aktive Beteiligung am öffentlichen Musikleben.
- 1.4 Sofern Chöre diese Bedingungen nur in einer Chorgemeinschaft erfüllen, gelten sie zusammen als ein Chor und müssen einen gemeinsamen Antrag stellen.
- 1.5 Ist eine Chorgemeinschaft Träger mehrerer Chöre, ist jeder Chor bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen förderungswürdig, sofern nachgewiesen wird, dass sich die einzelnen Chöre jeweils zu mindestens 80 % aus aktiven Mitgliedern zusammensetzen, die nur einem Chor dieser Chorgemeinschaft angehören.
- 1.6 Nicht gefördert werden können über dieses Programm Chöre, die einer Kirche, einer allgemeinbildenden Schule, einer vom Land/von der Kommune geförderten Musikschule oder einer öffentlich-rechtlichen Institution angehören.

#### 2. Anforderungen an die mit der Chorleitung und/oder Stimmbildung beauftragte Person

Eine mit der Chorleitung/Stimmbildung beauftragte Person muss eine der folgenden Qualifikationen – durch Zeugnis und/oder andere Dokumente belegt – besitzen:

## 2.1 Erfolgreichen Abschluss einer Chorleiterausbildung

- Bachelor-, Masterabschluss oder Staatsexamen im Fach Lehramt Musik, Chorleitung, Kirchenmusik (für Stimmbildung auch im Fach Gesang)
- A-, B-, C-Prüfung oder D-Prüfung der Evangelischen und Katholischen Kirche in Deutschland
- A- oder B-Prüfung an der Hessischen Chorleiterschule in Marburg oder Kassel bzw. am Dr. Hoch's Konservatorium in Frankfurt

## 2.2 Vergleichbare Ausbildung in anderen Bundesländern, an Musikhochschulen, staatlichen oder kommunalen Konservatorien/Musikakademien

## 2.3 Weitere Qualifikationen können im Einzelfall auf Vorschlag des Landesmusikrates vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannt werden.

## IV. Antragsunterlagen

Die Antragsteller verpflichten sich mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu wahrheitsgemäßen Angaben. Unrichtige Angaben begründen einen Rückforderungsanspruch. Die Erfüllung der unter Abschnitt III, Ziffer 1 und 2, genannten Anforderungen muss durch Vorlage folgender Unterlagen für jeden Chor, für den ein Zuschuss beantragt wird, nachgewiesen werden:

- ✓ Die von einem Vorstandsmitglied der Chorvereinigung/des Chores unterschriebene Liste der aktiven Chormitglieder mit Adressenangaben (siehe Anlage) und Geburtsdatum.
- ✓ Nachweis über zwei Auftritte in den beiden vergangenen Jahren, z. B. in Form von Konzertprogrammen oder Zeitungsmeldungen (Kopien). Diese Belege müssen Ort und Tag der Veranstaltung, Mitwirkende (Chor und Chorleitung) sowie die Programmbeiträge eindeutig ausweisen.
- ✓ Zeugnisse, Lehrgangsbescheinigungen, Studienabschlüsse o.ä. (Kopien) von der/den Person/en für deren Honorar ein Zuschuss beantragt wird. Die beigelegten Belege müssen den Abschluss im Fach Chorleitung bzw. Gesang ausweisen und sind gegebenenfalls durch zusätzliche Unterlagen (z. B. Studienbuchauszug) zu ergänzen. Ebenso müssen Bescheinigungen über Fortbildungsmaßnahmen den Umfang und Inhalt der Lehrgänge nachweisen. Bitte reichen Sie diese Unterlagen auch bei erneuter Antragsstellung ein.

Diese Unterlagen verbleiben beim Landesmusikrat und unterliegen dem Datenschutz im Sinne der DS-GVO. Sie werden ausschließlich für die Prüfung des Antrages benötigt.

## V. Vergabeverfahren

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage nachstehender Richtlinien:

1. Voraussetzung ist ein entscheidungsreifer Antrag (siehe Abschnitt III und IV), der für das laufende Haushaltsjahr (mit beiliegendem Vordruck) bis **spätestens 31. Juli** des jeweiligen Jahres an den LANDESMUSIKRAT HESSEN e.V., Gräfin-Anna-Straße 4, 36110 Schlitz; Telefon: 06642-911320; zu richten ist. Bitte reichen Sie den Antrag in Papierform ein. **Verspätet eingehende, unzureichend ausgefüllte oder ohne ausreichende Unterlagen eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden.**
2. Die Förderungsbeträge werden dem Landesmusikrat durch das Ministerium aufgrund eines Bewilligungsbescheides (Institutionelle Förderung) zur Weiterleitung an die Antragsteller zur Verfügung gestellt.

## VI. Bewilligungsbedingungen

Für die Förderung gelten die Landeshaushaltsordnung und ihre Durchführungsbestimmungen. Die sich daraus ergebenden Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil des Förderungsverfahrens. Sie regeln die Durchführung und Abwicklung des geförderten Vorhabens.